

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 220
vom 22. September 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretäre H a n u s c h, Dr. R e i s c h
und Dr. R e n n e r;
ferner alle Unterstaatssekretäre.

Zugezogen:

Vom Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. G r i m m;
ferner zu Punkt 2 von der Staatskanzlei: Ministerialrat Dr. F r o e h l i c h.

Vorsitz: Staatssekretär Dr. M a y r.

Dauer: 9.00 – 10.00

Reinschrift (5 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (zweifach)

I n h a l t :

1. Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages, betreffend Abänderung des Wertzuwachsabgabengesetzes.
2. Staatsvertrag von Brünn und Karlsbader Zusatzübereinkommen.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Vorlage des StA. f. Finanzen Zl. 81.223/1920 über die Steiermärkische Abänderung des Wertzuwachsabgabengesetzes (3 Seiten, dreifach; 1 Ex. Von KRP 221 beigelegt)

1.

*Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages, betreffend Abänderung des
Wertzuwachsabgabengesetzes.*

Sektionschef Dr. G r i m m berichtet, dass in Steiermark mit Gesetz vom 2. Dezember

1919, eine Landes- und Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften eingeführt worden sei, welche für alle abgabepflichtigen Liegenschaftsübertragungen gelte, die seit dem 1. Jänner 1917 vorgefallen sind. Zu diesem Gesetze habe der steiermärkische Landtag am 17. Juli d.J. eine Novelle beschlossen, deren Artikel I zu schweren Bedenken Anlass gebe. Dieser Artikel ermächtige den Landesrat, im Verordnungswege Bestimmungen über die Berechnung des nach dem ersterwähnten Gesetze abgabepflichtigen Wertzuwachses zu erlassen, durch welche der Geldentwertung in der Zeit zwischen Erwerbung und Veräußerung Rechnung getragen werden soll. Über den Inhalt der zu erlassenden Bestimmungen enthalte der Gesetzesbeschluss zwar keine Andeutungen, doch gehe aus der Begründung des Antrages hervor, dass daran gedacht werde, zu Erwerbswert gewisse Zuschläge zu gestatten, die mit jedem Jahr seit Beginn der Geldentwertung ansteigen sollen.

Den Wertzuwachsabgaben liege der Gedanke zugrunde, bei Veräußerung von Liegenschaften den Betrag, mit welchem der Veräußerungspreis über den Erwerbswert hinausgeht, als seit der Erwerbung der Liegenschaft eingetretenen unverdienten Wertzuwachs durch eine steuerliche Maßnahme zu treffen. Diesen Zweck vermöge nun, wie der Motivenbericht zum vorliegenden Gesetzesbeschluss ganz richtig ausführe, eine Wertzuwachsabgabe bei der heutigen Geldentwertung nicht mehr zu erfüllen. Denn im heutigen Veräußerungspreis sei gegenüber dem seinerzeitigen Erwerbspreis ein mit der Größe des Zeitunterschiedes wachsender Betrag enthalten, der auf die in den letzten Jahren eingetretene, stets – wenn auch mit Rückschlägen – fortschreitende Geldentwertung zurückgehe, der jedoch nach der geltenden Vorschrift, des Gesetzes in seiner Gänze in der Bemessungsgrundlage der Wertzuwachsabgabe aufscheine und praktisch zu einer Besteuerung der Geldentwertung führe.

Es wäre an sich zu begrüßen, dass der Gesetzesbeschluss sich die Aufgabe setzt, durch geeignete Maßnahmen dahin zu wirken, dass der Unterschied zwischen dem Erwerbs- und Veräußerungspreis, insoweit er auf die Geldentwertung zurückgeht, für die Entrichtung der Abgabe vom Wertzuwachs unwirksam werde.

Artikel I des Gesetzes versuche aber dieses Ziel auf einem Weg zu erreichen, dem nicht zugestimmt werden könne. Die Entwicklung der Geldentwertung sei eine so komplizierte und schwankende Erscheinung, dass die Aufstellung von allgemein gültigen Formen für die Ausschaltung ihrer Wirksamkeit bei den nach bestimmten Zeitabschnitten zusammengefassten Übertragungsfällen unmöglich sei und in der Praxis geradezu zu einer für den Einzelfall zu erlassenden Verfügung der einschlägigen Art führen müsste, ein Vorgang, gegen welchen mit Rücksicht auf die damit unvermeidlich verbundenen willkürlichen

Wirkungen Bedenken obwalten. Diese Bedenken würden durch die Nichtaufnahme der zu treffenden Bestimmungen in das Gesetz und ihre Verweisung in eine zu erlassende Verordnung kaum wesentlich gemildert, da auch im Verordnungsweg dem Gang der Geldentwertung kaum entsprechend Rechnung getragen werden könne.

Um den durchaus berechtigten Intentionen, welche dem Beschlusse zugrunde liegen, Rechnung zu tragen, würde sich eine Herabsetzung der geltenden Tarifsätze und insbesondere eine Ermäßigung der Progression empfehlen.

Redner beantrage daher, der Kabinettsrat wolle beschließen, dass gegen den Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 17. Juli 1920, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 2. Dezember 1919, L.G.Bl. Nr. 173, Vorstellung im Sinne des Artikels 14, des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, erhoben und die Landesregierung hievon unter Hinweis auf den angedeuteten, zur Erreichung des angestrebten Zweckes beschrittenen Weg verständigt werde.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluß.

2.

Staatsvertrag von Brünn und Karlsbader Zusatzübereinkommen.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, dass der mit der tschechoslovakischen Regierung abgeschlossene Staatsvertrag von Brünn und das Zusatzübereinkommen von Karlsbad dem Hauptausschusse vorgelegt worden seien. Der Hauptausschuss habe sich jedoch nicht bestimmt gefunden, dem Präsidenten der Nationalversammlung die Ratifikation des Staatsvertrages von Brünn zu empfehlen, vielmehr sei in der über den Bericht der Regierung abgeführten Debatte die Auffassung zutage getreten, dass der durch den Staatsvertrag von St. Germain geschaffene Rechtszustand durch den Brünner Vertrag in einzelnen Belangen geändert werde, und dass daher die Genehmigung der Nationalversammlung eingeholt werden müsse. Vor endgültiger Beschlussfassung habe der Hauptausschuss noch den politischen Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme bieten wollen.

Die mit der tschechoslowakischen Regierung schwebenden Verhandlungen wirtschaftlicher Natur, insbesondere auch die Sicherstellung unseres Zuckerbedarfes, ließen es wünschenswert erscheinen, dass möglichst bald eine klare Lage geschaffen werde. Die Angelegenheit werde in der heutigen Sitzung des Hauptausschusses neuerlich zur Sprache gelangen. Redner glaube, dem Kabinettsrat hievon Mitteilung machen zu müssen, und zwar mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die missliche Situation, welche dem Auslande gegenüber entstehen müsse, wenn sich der Hauptausschuss dafür entscheiden sollte, die

Beschlussfassung der Nationalversammlung vorzubehalten.

Ministerialrat Dr. F r o e h l i c h führt über Aufforderung des Vorsitzenden aus, dass der Staatsvertrag von Brünn mit Ausnahme der die tschechischen Schulen in Wien behandelnden Bestimmungen des Artikels 20, Absatz 3 und 4, lediglich Abmachungen über die Auslegung und Durchführung der sich auf die Staatsbürgerschaft und auf die Privatschulen der Minderheiten beziehenden Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain enthalte. Es könne daher ohne weiteres festgestellt werden, dass durch die Bestimmungen des Staatsvertrages von Brünn gegenüber dem Rechtszustande, wie er durch das Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain geschaffen wurde, mithin wie er seit 16. Juli 1920 besteht, keine Verletzung subjektiver Rechte stattfindet.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis. In diesem Zusammenhange wirft Staatssekretär Dr. D e u t s c h die Frage der Heimatsberechtigung und der Staatsangehörigkeit der Heimkehrer auf und hält es für unerlässlich, dass diesen Personen in den erwähnten Belangen das möglichste Entgegenkommen gezeigt werde.

Auch Unterstaatssekretär M i k l a s betont die Wichtigkeit dieser Frage, deren Lösung allerdings Schwierigkeiten begegne, die teils in den Staatsverträgen von St. Germain und Brünn teils in den finanziellen Konsequenzen gelegen seien. Immerhin glaube er, dass es möglich sein werde, diese Frage provisorisch zu regeln; die definitive Lösung wäre nach erfolgter Berichterstattung an den Hauptausschuss im Wege von Verhandlungen mit den Nachfolgestaaten anzubahnen.

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Auffassung bei und ladet den Staatssekretär Dr. D e u t s c h ein, im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und den Staatsämtern für Inneres und Unterricht und für Finanzen ehetunlichst einen Vorschlag im Gegenstande zu erstatten. Weiters ersucht der Kabinettsrat über Anregung des Staatssekretärs Dr. D e u t s c h den Staatssekretär für Inneres und Unterricht die Frage des Wahlrechtes der Heimkehrer, denen die Wahlberechtigung tunlichst gesichert werden solle, zu prüfen und hierüber in der nächsten Sitzung des Kabinettsrates Bericht zu erstatten.

[KRP 220, 22. September 1920, 9 Uhr, Stenogramm Fenz]

220., 22. /9.

Grimm, Ellenbogen, Miklas, Hauois, Resch, Heintl, Breisky, Grünberger, Tandler, Pesta, Froehlich, Deutsch, Roller, Glöckel.

Grimm: Steiermärkisches Wertzuwachsabgabengesetz. Rückwirkung. Der Landesrat soll ermächtigt werden, Bestimmungen über die Berechnung des Wertzuwachses zu treffen. *Wir begrüßen das Prinzip, nur die Form paßt uns nicht.*

Vorstellung angenommen.

[Mayr]: Es wurde im Hauptausschuß eine längere Verhandlung abgeführt, deren Resultat [war], daß der Hauptausschuß seine Zustimmung zur Unterzeichnung durch den Präsidenten nicht geben kann ohne weiteres. *Es war ursprünglich in Aussicht genommen, zu ratifizieren und die Ratifikation am 20. Oktober, also nach den Wahlen -.*

Im Hauptausschuß hat man darauf hingewiesen, daß der bestehende Rechtszustand durch den Brünner Vertrag geändert werden soll - wie er im Staatsvertrag von St. Germain geschaffen wurde.

Die Parteien im Hauptausschuß haben sich nicht auf eine Linie des Vorgehens einigen können und es sollten zunächst die Parteien gefragt werden, ob die Zustimmung zu geben ist oder nicht. Darüber soll nun heute im Hauptausschuß entschieden werden.

Ich glaube, daß der Hauptausschuß den Vertrag dem Parlament überweisen dürfte.

Froehlich: Der Staatsvertrag von Brünn enthält -. Diese Bestimmungen, die nur eine Schulfrage betreffen, sind außerhalb des Staatsvertrages von St. Germain. Alle anderen Bestimmungen sind Durchführungen über den Staatsvertrag von St. Germain.

Was die Staatsbürgerschaft betrifft, enthält der Brünner Vertrag Durchführungsbestimmungen. Zum anderen Teil enthält er Auslegungsbestimmungen. *Diese Auslegungsfragen sind durchwegs mit einer Ausnahme im Sinne der Auslegung gehalten, die unsere Regierung seinerzeit aufgestellt hat. Wir haben in keiner Weise etwas preis gegeben.*

Der einzige Punkt in - [von] Belang, [wo] der Brünner Vertrag gegenüber unserer früheren Ansicht eine kleine Abänderung enthält, ist die Divergenz zwischen dem Artikel 40 und der Bestimmung, die die Tschechen am selben Tag mit den all[iierten Mächten] abgeschlossen haben. Wir sind auf dem Standpunkt gestanden, daß uns dieser Vertrag der Tsch.[echoslovakei] nichts angeht, die Tsch.[echoslovaken] sagen, wir sind dazu verpflichtet nach dem Staatsvertrag [Artikel] 390.

Ich glaube, daß der Brünner Vertrag nur den Vertrag von St. Germain auslegt.

Roller: *[Wie steht es] bezüglich der öffentlich Angestellten?*

Deutsch: Ich muß mich der Heimkehrer annehmen. *Ich muß Wert darauf legen, daß ein Beschluß gefaßt [wird], wonach wir die Heimkehrer als diejenigen aufzufassen haben, die zur Zeit des Inkrafttretens im akt.[iven] Dienst stehen. Denn sonst hätten sie keine Heimat.*

Froehlich: *Es wäre schwer, [wenn] sie als im akt.[iven] Dienst der Republik Österreich angesehen werden.*

Artikel 8, wir haben uns zugesagt - die Kriegsgefangenschaft unterbricht nicht. Wenn sie schon vier Jahre vorher hier waren, so werden sie wohl Heimatrecht schon erworben haben.

Deutsch: *Das wird nicht hinreichen. Die zehnjährige Frist scheint eine schwere Fessel [zu] sein.*

Vielleicht kann man spezielle Verhandlungen wegen der Heimkehrer und der Gefangenschaft führen.

Miklas: Ich stimme zu, daß diese Frage überaus wichtig ist. *Die Leute haben ein Anrecht zu wissen, wo sie hingehören. Andererseits [bestehen] große Schwierigkeiten: St. Germain, Brünn, dann auch die finanziellen Konsequenzen, wenn auch diese [nicht] ausschlaggebend sein können.*

[Ich] bitte Deutsch, zusammen mit Froehlich, Inneres und Grimm eine Formel aufzusetzen, wie prov.[isorisch] die Zuständigkeit der Heimkehrer geregelt werden kann. Dann an Hauptausschuß und Verhandlungen mit den Sukzessions-Staaten.

Froehlich: *Bezüglich der Berufsmilitärpersonen würde die Frage nicht so sehr die Staatsbürgerschaftsfrage sein.*

Deutsch: *Es wäre zu sagen, sie sind vorläufig Deutschösterreicher und wir treten dann in Verhandlungen.*

Wo sind die Leute wahlberechtigt?

Breisky: *Nach Abschluß der Wählerlisten können sie nicht [mehr] aufgenommen werden. [Das] ginge nur durch [ein] neues Gesetz.*

Miklas: *Es wäre schon notwendig, daß uns die Nationalversammlung eine diesbezügliche kurze Ermächtigung gibt. Der Staatssekretär für Inneres soll [einen] Gesetzentwurf einbringen. [Es wäre ein] zu schlechter Eindruck, wenn die Leute wegen formeller Schwierigkeiten nicht wählen können.*

Breisky: Ich mache - [möchte] aufmerksam machen, daß man noch die Fristen offen lassen muß - [die Frist für] Rekl.[amationen und] die Einspruchsfrist. So sehr das Verlangen begründet ist, glaube ich, daß es technisch nicht möglich sein wird.

Roller: Das Staatsamt für Inneres möchte das zur Kenntnis nehmen und studieren.

Mayr: 1.) B.[reisky] [soll] abends Vorschläge [bezüglich des Wahlrechtes machen].

2.) [Das Staatsamt für] Heerwesen soll im Einvernehmen mit dem [Staatsamt für] I.[nneres] und der Staatskanzlei [einen] Vorschlag machen bezüglich der Heimkehrer bis zur nächsten Sitzung.

Roller: Ich höre, [daß] für die großdeutsche Partei der Hauptpunkt [auf] der nationale Seite liegt.

Mayr: Der Hauptausschuß hat im wesentlichen Bedenken gehabt in der Richtung, daß eine Verletzung subj.[ektiver] Rechte stattfindet.

Roller: Die großdeutsche Partei hat beschlossen, [daß sie] auf der Vorlage des Vertrages an das Haus beharrt.

Miklas: Die ganze Situation ist durch Rollers Erklärung verschoben. Aus der Mitteilung des Vorsitzenden ging hervor, daß es juristische Momente waren, welche den Hauptausschuß bewogen haben, [es] eventuell an die Nationalversammlung vorzulegen, weil subj.[ektive] Rechte verletzt sein können. Jetzt hören wir, daß es sich auch um nationale Momente handelt - das Minoritätenschulwesen in Wien.

Ich habe immer auf die Gefahren hingewiesen und habe gesagt, daß wir ein Recht an [ö]echisch zugestehen den Tschechen, ohne zu wissen, ob nicht dadurch der Kreis der Verpflichtungen, die uns St. Germain auferlegt, überschritten wird. Das ist ganz zweifellos ein nationales Opfer. Und wir hatten nur abzuwägen, ob es die Gesamtsituation Österreichs uns nahelegt, dieses Opfer zu bringen, um vielleicht auf der anderen Seite Vorteile zu erlangen.

Wenn es jetzt ins Parlament gelangt, und diskutiert [wird], wer deutsch, deutscher, am deutschesten ist, so ist das unmöglich vor den Wahlen. Meiner Ansicht nach kann es nur ein einheitliches Vorgehen aller Parteien geben. Das ist 14 Tage vor der Wahl unmöglich.

Roller: Ich habe -

Mayr: Vom Hauptausschuß wurde bezüglich des jugoslawischen und des rumänischen Vertrages der Wunsch ausgesprochen, daß derartige Verträge nicht aufgrund des alten Ermächtigungsgesetzes geschlossen [werden], sondern ein neues Ermächtigungsgesetz geschaffen wird.

Heinl: Ist in Ausarbeitung.

Miklas: Bitte um dringende Ausarbeitung.

Heinl: Heute abend.

[Mayr]: Kärnten, 6 Millionen Kronen für Sachschäden.

10 Uhr.

[KRP 220, 22. September 1920, 9 Uhr, unbekannter Stenograph]

Cabinettsitzung 220. am 22. /IX. '20.

Mayr: Es handelt sich um die Berichterstattung an den Cabinettsrat in der Sache des Br[ünner] H[andels]-Vertrages. Ich möchte einen Beschluß des Cabinettsrates für den Hauptausschuß, der heute tagen wird. Vorerst Grimm in [einer] dringender Sache.

[Grimm]: [Bezüglich dieses] Steiermärkischen Landesgesetzes läuft der Termin morgen [ab]. [Es enthält eine] Rückwirkung bis 1. /3. '17 - Wertzuwachsabgabe. Es zeigte sich, daß dieses System sich nicht bewährt hat. Der Landesrat will berechtigt sein, Bestimmungen zu erlassen.

Das Staatsamt für Finanzen ist im Prinzip einverstanden und begrüßt, daß ein Land den Gedanken aufgreift, der Wertzuwachs soll [aber] ein realer sein. Die Red. ist vollkommen verwischt worden, daß der -

Vorstellung gegen die "Berechnung" des Wertes, des Erwerbs- [und] Veräußerungs-Wertes.

Genehmigt, die Vorstellung [ist] telgr.[aphisch] zu erheben.

2.

[Mayr]: Brünner Vertrag und Karlsbader Zusatzvertrag.

Der Hauptausschuß konnte seine Zustimmung nicht ohne weiteres geben. Wegen der Zuckerverhandlungen [wäre] die rascheste Erledigung [notwendig]. *Die Vertreter der Parteien im Hauptausschuß haben sich nicht auf eine Linie einigen können*, die Parteien sollten befragt werden, ob Genehmigung oder nicht. Darüber wird heute im Hauptausschuß entschieden werden.

Der Vertrag von Brünn enthält Bestimmungen über die Schulen [außerhalb des Vertrages von] St. Germain. Der Hauptausschuß hat geglaubt, daß der gegenwärtige Rechtszustand nicht geändert wird. Tatsächlich hat der Hauptausschuß beschlossen, die Parteien zu befragen. Bevor die Sache in den Hauptausschuß kommt, werde ich den Herren noch Bericht erstatten.

Nach den Intentionen des Hauptausschusses dürfte der Vertrag vor das Parlament verwiesen werden. [Das ist] unangenehm gegenüber dem Ausland.

Froehlich: *"Über die merit.[orische] Frage, welche der wesentliche Anstoß für die Nicht-Genehmigung gewesen ist."*

[Der Vertrag enthält hinsichtlich] der Optionen Auslegungen des Staatsvertrages von St. Germain. Diese sind in dem Sinne gehalten, welchen unsere Regierung gegenüber den Č.[echoslovaken] vertreten hat.

Der einzige Punkt, der [eine] Abänderung enthält, ist die Divergenz zwischen Artikel 64 und 309 [des] Vertrag[es], den die Č.[echoslovaken] mit den Hauptmächten abgeschlossen haben [betreffend] die Personen, deren Eltern das Heimatrecht hatten. Uns geht der Vertrag, den die Č.[echoslovaken] geschlossen haben, nichts an. Die Č.[echoslovaken] wollen [aber], daß wir diesen Vertrag anerkennen. Wir standen auf dem Standpunkt der doppelten Staatsbürgerschaft im Brünner Vertrag. - St. Germain, [am] 16. /7. in Kraft getreten.

Roller: *[Wie steht es bezüglich] der öffentlichen Angestellten?*

Froehlich: *[Die Bestimmungen sind] zu unseren Gunsten - gegenseitig ausgedehnt worden auf Eisenbahner, die bewaffnete Macht, act.[ive] Beamte des auswärtigen Dienstes, die außerhalb Österreichs wohnen (17 Personen).*

Deutsch: *[Wie steht es bezüglich] der Heimkehrer? Ich muß mich dieser Leute annehmen. Ich muß Wert auf einen Beschluß legen, daß auch die einbezogen werden, welche zur Zeit der Inkrafttretung im act.[iven] Dienst stehen.*

Froehlich: *Artikel 8 - Angehörige, welche seit mindestens zehn Jahren den Wohnsitz haben ...*

Deutsch: *Das geht nicht. Viele sind erst im letzten Kriegsjahr gefangen worden. [Es] wird müssen Vorsorge getroffen werden [für] die Berufsmilitärpersonen und auch die Nicht-Berufsmilitärpersonen. Die zehnjährige Frist ist eine starke Fessel.*

Für die Heimkehrer soll also eine besondere Norm geschaffen werden.

Miklas: *Stimmt zu. Wir dürfen die Frage der Heimatrechte nicht länger in Schwebe lassen. Aber [es bestehen] große Schwierigkeiten: a) St. Germain; b) der Brünner Vertrag; c) finanzielle Schwierigkeiten. Letztere dürfen keine Rolle spielen.*

Antrag: Deutsch soll zusammen mit Froehlich und Grimm [eine] Formel aufzusetzen, wie prov.[isorisch] die Heimatberechtigung gehalten werden [kann]. Und [dann wären] weitere Verhandlungen mit den Sukzessionsstaaten anzubahnen.

Froehlich: *Die Deutschen können ja optieren.*

Deutsch: *Gemäß dem Antrag Miklas vorzugehen, wäre zu versuchen.*

Mayr: *Wir können das nicht bis heute abend machen. Bis nächste Woche, Deutsch Führung.*

Deutsch: *Wie steht es mit dem Wahlrecht? Die Heimkehrer melden sich täglich und wollen das Wahlrecht. Es kommt nächstes ein Schiff mit 700 [Heimkehrern].*

Breisky: *Nach Abschluß der Wählerlisten kann man nach dem Gesetz nichts machen.*

Miklas: *Ich [wäre] auch dafür, daß man - [wir] für die Leute etwas machen, durch eine eigene Ermächtigung und dadurch die Möglichkeit der Aufnahme dieser Leute bis acht Tage vor der Wahl.*

Breisky: *[Das ist] technisch unmöglich wegen der Frist für Reklam.[tionen] und der Einspruchsfrist.*

Roller: *Es wird nicht möglich sein, jetzt diese Frage zu lösen.*

Mayr: *Breisky soll abends berichten, ob [es] möglich [ist] und welche [Maßnahmen erforderlich sind], um diesen Leuten das Wahlrecht zu sichern.*

Die zuständigen Staatsämter, Heerwesen, [sollen] bis nächsten Mittwoch - Staatsamt für Inneres und Staatskanzlei - Bericht erstatten, wie -.

Roller: *Die großdeutsche Partei legt das besondere Gewicht auf die nationale Frage.*

Mayr: *Ich halte [es] nicht für nötig, parteimäßige Sachen zu äußern im Cabinettsrat. Die wesentliche Frage war, ob durch den Brünner Vertrag eine Verletzung subj.[ektiver] Rechte stattfindet und daß darüber der Nationalversammlung [ein] Vortrag zu erstatten wäre.*

Roller: *Die großdeutsche Partei hat beschlossen, auf der Vorlage an das Parlament zu bestehen.*

Mayr: *Wir nehmen das zur Kenntnis. Der Cabinettsrat könnte also nichts anders tun als - wenn der Hauptausschuß es beschließt, den Vertrag der Nationalversammlung vorzulegen.*

Froehlich: *Die Mitglieder der Hauptausschusses sind im Besitz der "Erläuterungen".*

Miklas: Die ganze Situation ist durch Rollers Mitteilung etwas verschoben. Der Vorsitzende sprach von juristischen Fragen, nämlich ... Nun hören wir, daß nationale Momente vorgebracht werden. Die beziehen sich wohl nicht auf die Staatsb[ahn]-Bestimmungen, das haben unsere Unterhändler gut gearbeitet, sondern auf das Minoritätenschulwesen.

Ich habe selbst auf die Gefahr auf[merksam] gemacht, die darin liegt. Ich habe [darauf] aufmerksam gemacht, daß wir den Č.[echoslovaken] ein Recht zugestehen ohne zu wissen, ob der Kreis der Verpflichtungen des Staatsvertrages von St. Germain erweitert wird. Das ist zweifellos ein nationales Opfer. Ich frage, ob es unsere Lage erlaubt, solche Opfer zu bringen.

Wenn nun ein Wettrennen zwischen den Parteien beginnt, dann ist der Vertrag vor dem 17. /10. unmöglich. Ich habe gegen die Verwerfung des Vertrages nichts einzuwenden, aber es muß ein einheitliches Vorgehen aller Parteien gewährleistet sein, die wissen müssen, ob sie [ein] nationales Opfer bringen wollen und können.

Roller: Ich möchte hier nicht als Angeklagter sitzen, ich habe keinen Einfluß auf die Haltung der Partei genommen. Wiener Lehrer - Unterrichtssprache - Öffentlichkeitsrecht.

Mayr: Wir werden den Hauptausschuß entscheiden lassen und [uns] als unpolitisches Cabinet seiner Entscheidung fügen.

Am Abend werde ich mir erlauben, Bericht zu erstatten.

3.

[Mayr]: [Zum] jugoslawischen und rumänischen Übereinkommen: Der Hauptausschuß wünscht, daß [derartige Verträge] nicht aufgrund des alten Ermächtigungsgesetzes [geschlossen werden].

Heinl: Das Ermächtigungsgesetz ist in Arbeit.

Miklas: Wünscht, daß [es] in den nächsten Tagen fertig gestellt wird, denn wir müssen doch den Text sehen.

Heinl: Vielleicht schon heute abend.

Mayr: Schreiben [bezüglich] der Kärntner Abstimmung, Zone A. Für 6 Millionen Kronen Sachschäden, 26. /7. '20.

Wird Grimm übergeben.

Schluß.

KRP 220 vom 22. September 1920

Beilage zu Punkt 1 betr. Vorlage des StA. f. Finanzen Zl. 81.223/1920 über die
Steiermärkische Abänderung des Wertzuwachsabgabengesetzes (3 Seiten)

ad A.)

Staatsamt für Finanzen.

Sl. 235.

F ü r d e n K a b i n e t t r a t .

Steiermärkisches Landesgesetz vom 17. Juli 1920 betreffend Abänderung des Gesetzes vom 2. Dezember 1919, L. G. Bl. Nr. 173 (Wertzuwachsabgabengesetz).

In Steiermark wurde mit Gesetz vom 2. Dezember 1919 eine Landes- und Gemeindeabgabe von Wertzuwachs von Liegenschaften eingeführt, welche für alle abgabepflichtigen Liegenschaftsübertragungen gilt, die seit dem 1. Jänner 1917 vorgefallen sind. Zu diesem Gesetze beschloß der steiermärkische Landtag am 17. Juli 1920 eine Novelle. Durch Art. II dieser Novelle wird der Landesrat ermächtigt, in allen Fällen einer rückwirkenden Anwendung des Gesetzes die Abgabe ganz oder teilweise nachzulassen. Diese Bestimmung ist durchaus zu begrüßen, da gegen die Rückwirkung der Abgabe an sich begründete Bedenken bestanden und ihr nur in Rücksicht auf die damit verbundenen finanziellen Interessen des Landes zugestimmt wurde.

Hingegen gibt Art. I zu schweren Bedenken Anlaß. Dieser Artikel ermächtigt den Landesrat, im Verordnungswege Bestimmungen über die Berechnung des nach dem ersterwähnten Gesetz abgabepflichtigen Wertzuwachses zu erlassen, durch welche der Geldentwertung in der Zeit zwischen Erwerbung und Veräußerung Rechnung getragen wird. Ueber den Inhalt der zu erlassenden Bestimmungen enthält der Gesetzesbeschluß keine Andeutungen. Doch geht aus der Begründung des Antrages hervor, daß daran gedacht wird, zum Erwerbswert gewisse Zuschläge zu gestatten, die mit jedem Jahr seit Beginn der Geldentwertung ansteigen sollen.



000001

17

Den Wertzuwachsabgaben liegt der Gedanke zugrunde, bei Veräußerung von Liegenschaften den Betrag, mit welchem der Veräußerungspreis über den Erwerbswert hinausgeht, als seit der Erwerbung der Liegenschaft eingetretenen unverdienten Wertzuwachs durch eine steuerliche Maßnahme zu treffen. Diesen Zweck vermag nun, wie der Motivenbericht zum vorliegenden Gesetzesbeschluß ganz richtig ausführt, eine Wertzuwachsabgabe bei der heutigen Geldentwertung nicht mehr zu erfüllen. Denn im heutigen Veräußerungspreis ist gegenüber dem seinerzeitigen Erwerbspreis ein mit der Größe des Zeitunterschiedes wachsender Betrag enthalten, der auf die in den letzten Jahren eingetretene, stets - wenn auch mit Rückschlägen - fortschreitende Geldentwertung zurückgeht, der jedoch nach der geltenden Vorschrift des Gesetzes in seiner Gänze in der Bemessungsgrundlage der Wertzuwachsabgabe aufscheint und praktisch zu einer Besteuerung der Geldentwertung führt.

Es wäre an sich zu begrüßen, daß der Gesetzesbeschluß sich die Aufgabe setzt, durch geeignete Maßnahmen dahin zu wirken, daß der Unterschied zwischen dem Erwerbs- und Veräußerungspreis, insoweit er auf die Geldentwertung zurückgeht, für die Entrichtung der Abgabe vom Wertzuwachs unwirksam wird.

Artikel I des Gesetzes versucht aber dieses Ziel auf einem Weg zu erreichen, dem nicht zugestimmt werden kann. Die Entwicklung der Geldentwertung ist eine so komplizierte und schwankende Erscheinung, daß die Aufstellung von allgemein geltigen Normen für die Ausschaltung ihrer Wirksamkeit bei den nach bestimmten Zeitabschnitten zusammengefaßten Uebertragungsfällen unmöglich ist und in der Praxis geradezu zu einer für den Einzelfall zu erlassenden Verfügung der einschlägigen Art führen müßte, ein Vorgang, gegen welchen mit Rücksicht auf die damit unvermeidlich verbundenen willkürlichen Wirkungen Bedenken obwalten. Diese Bedenken werden durch die

Nichtaufnahme der zu treffenden Bestimmungen in das Gesetz und ihre Verweisung in eine zu erlassende Verordnung kaum wesentlich gemildert, da auch im Verordnungsweg dem Gang der Geldentwertung kaum entsprechend Rechnung getragen werden kann.

Was den Inhalt der zu erlassenden Bestimmungen betrifft, so muß bemerkt werden, daß Zuschläge zum Erwerbswert weniger am Platze wären, als vielmehr Abzüge vom Veräußerungswert, da im Veräußerungswert die Geldentwertung in Erscheinung tritt und nicht im Erwerbswerte. Doch tritt diese im Gesetz selbst ja nicht berührte Frage hinter den grundsätzlichen Bedenken zurück.

Um den durchaus berechtigten Intentionen, welche dem Beschlusse zugrunde liegen, Rechnung zu tragen, würde sich eine Herabsetzung der geltenden Tarifsätze und insbesondere eine Ermäßigung der Progression empfehlen.

Antrag: Der Kabinettsrat wolle beschließen, daß gegen den Gesetzesbeschuß des steiermärkischen Landtages vom 17. Juli 1920, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 2. Dezember 1919, L.G.Bl.Nr.173, Vorstellung im Sinne des Artikels 14, des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr.179, erhoben und die Landesregierung hievon unter Hinweis auf den angedeuteten, zur Erreichung des angestrebten Zweckes beschrittenen Weg verständigt werde.



000003

AB